Amt der Salzburger Landesregierung
Ref. 2/02 - Erwachsenenbildung und Bildungsplanung
Postfach 527, 5010 Salzburg
E-Mail: schulveranstaltungen@salzburg.gv.at

LAND SALZBURG

Erwachsenenbildung
Bildungsplanung

Antrag auf Förderung des Landes Salzburg für Schulveranstaltungen des laufenden Kalenderjahres 2026

Der Antrag ist **innerhalb des Kalenderjahres in dem die Schulveranstaltung stattfindet**, **bis spätestens 1. Dezember vollständig** inkl. aller Unterlagen **in Kopie** (**siehe Seite 3**) einzureichen. Es sind **maximal zwei Anträge jährlich pro Kind** möglich. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einen Sammelantrag für mehrere Schulveranstaltungen zu stellen. Pro Antrag müssen Kosten von mindestens 10 Euro anfallen.

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Angaben zum antragstellenden Elternteil/Obsorgeberechtigten

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht

Familienstand
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Lebensgemeinschaft ☐ getrennt lebend

Aktuelle Tätigkeit
☐ selbständig ☐ ArbeiterIn ☐ Angest. ☐ LandwirtIn ☐ Hausfrau/mann ☐ SchülerIn/StudentIn
☐ Karenz ☐ arbeitslos/Notstandshilfe ☐ geringfügig beschäftigt ☐ Pensionsbezug ☐ Beamte/r ☐ Sonstiges

Postleitzahl/Ort	Adresse
E-Mail	Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Angaben zu der Schülerin/dem Schüler, für welche/n der Zuschuss beantragt wird

Familienname	Vorname	Geschlecht
Geb. Datum	Familienbeihilfenbezug ☐ ja ☐ nein	
Schule	Klasse	

Angaben zu den Schulveranstaltungen

Zahl	Bezeichnung der Schulveranstaltung	Datum	Kosten
1.			
2.			
3.			

Beantragter Landesbeitrag

in Euro (max. 300 Euro pro Jahr und Kind)

Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers

Kontoinhaberin/Kontoinhaber
IBAN

Angaben zur/zum im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin/Ehegatten, Lebensgefährtin/Lebensgefährten

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Aktuelle Tätigkeit ☐ selbständig ☐ ArbeiterIn ☐ Angest. ☐ LandwirtIn ☐ Hausfrau/mann ☐ SchülerIn/StudentIn ☐ Karenz ☐ arbeitslos/Notstandshilfe ☐ geringfügig beschäftigt ☐ Pensionsbezug ☐ Beamte/r ☐ Sonstiges			

Angaben über weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder

Familienname	Vorname	Geb. Datum	Familienbeihilfenbezug
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein

ACHTUNG!

Wurde für die oben genannten Schulveranstaltungen bereits bei einer anderen Stelle um Unterstützung angesucht? (z.B. Magistrat Salzburg, Bildungsdirektion, Gemeinde, Bund etc.)

☐ ja	☐ nein
Wenn ja, für welche Schulveranstaltungen?	
Wenn ja, bei welchen Stellen?	Höhe der Unterstützung (führen Sie in Klammer danach die Zahl der Schulveranstaltung aus diesem Antrag an)

Erforderliche Unterlagen

(bitte in Kopie beilegen, Originale können nicht retourniert werden)

1. **Einkommensnachweise über das gesamte Haushaltseinkommen (alle im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, z.B. auch Einkünfte der Kinder)**

   Arbeiterin/Arbeiter, Angestellte/Angestellter, geringfügig Beschäftigte/geringfügig Beschäftigter: Lohnzettel der letzten **drei Kalendermonate**

   Landwirtin/Landwirt: SVS Vorschreibung, Einkommensteuerbescheid, besteht ein Nebenerwerb oder eine Saisonarbeit: Lohnzettel der letzten drei Kalendermonate

   Selbständig Erwerbstätige (Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden): Vollständiger Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes über das letzte veranlagte Kalenderjahr (max. zwei Jahre alt)

   Pensionistin/Pensionist: Pensionsbescheid (aktueller Pensionsbezug)

   Nachweis über sonstige Bezüge/Einkünfte: Beispielsweise Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen (Alimente – **aktueller Kontoauszug**, Witwen- und Waisenpension, etc.), Lehrlingsentschädigung, Krankengeld, Rehageld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialunterstützungsbescheid, Pflegegeld für Pflegekinder, Unfall- und Betriebsrenten, Studienbeihilfe für Antragstellerin/Antragsteller oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepart-nerin/Ehepartner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten. Bei Bezug von Notstandshilfe, Kranken-geld, Rehageld, Arbeitslosengeld, Wochen- und Kinderbetreuungsgeld ist in jedem Fall eine Tagsatzbestäti-gung vorzulegen. Aktueller Wohnbeihilfebescheid.

2. **Nachweis über den Erhalt der Familienbeihilfe für Ihre Kinder und die Kosten** (z.B. aktueller Kontoauszug)

3. **Bestätigung der Schule über Art, Zeitpunkt und Kosten der Schulveranstaltungen sowie die Teilnahme an den Schulveranstaltungen (Schulstempel, Unterschrift Lehrperson oder Schulleitung)**

4. **Ggf Förderzusagen anderer Förderstellen**

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Als Antragstellerin/Antragsteller erkläre ich hiermit, dass

1. die Richtlinien des Landes Salzburg mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
2. die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, vollständig sind und ich eine **auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung des Landes Salzburg unverzüglich zurückzahlen** werde. Falschangaben können strafbar sein.
3. ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch das Amt der Salzburger Landesregierung zustimme.
4. ich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einverstanden bin.
5. ich bereit bin, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren
6. ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als Antragstellerin bzw. Antragsteller oder die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin/Lebensgefährtin oder der im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte/ Lebensgefährte verfügungsberechtigt bin.
7. durch die Bekanntgabe meiner (unserer) E-Mail-Adresse bin (sind) ich (wir) einverstanden, dass Erledigungen jedweder Art seitens des Amtes auch auf diesem Wege rechtsverbindlich zugestellt werden können.

_____ _____

Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Auszug aus den Sonderrichtlinien „Schulveranstaltungen“

Förderungsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Eltern/Obsorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern aller Schulformen mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, wobei eine nach Familiengröße unterschiedliche Einkommensgrenze nicht überschritten werden darf. Diese errechnet sich aus den Einkünften jener drei Kalendermonate, die der Antragstellung vorangehen. Gefördert werden Schulveranstaltungen jeglicher Art. Die Förderung des Landes Salzburg wird nur auf Antrag gewährt und gilt für Schulveranstaltungen des laufenden Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Gibt es keinen Obsorgeberechtigten, ist die Schülerin oder der Schüler selbst bzw. deren Vertreterin oder deren Vertreter antragsberechtigt.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einen Sammelantrag für mehrere Schulveranstaltungen gleichzeitig zu stellen. Pro Antrag müssen mindestens 10 Euro Kosten beantragt werden. Pro Kind können maximal zwei Anträge jährlich gestellt werden.

Einkommensobergrenze (gültig seit 1.1.2024).
Alleinerziehende sowie Familien mit einem Kind 2.479,75 Euro netto mtl.

Für jedes weitere Kind, das im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist,
erhöht sich diese Grenze um 610,40 Euro.

Schülerin/Schüler ohne Erziehungsberechtigten: 1.640,45 Euro netto mtl.

Familiennettoeinkommen

Das Familien-Nettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe aller Nettoeinkünfte der Eltern sowie der Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten, aller Kinder und Erwachsenen, die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler leben. Bei Lebensgemeinschaften ist es die Summe der Einkünfte von Elternteil und Lebensgefährtin/Lebensgefährten.

Zu den Einkünften sind allenfalls hinzuzurechnen

Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen für Kinder (Alimente, Waisenpension, Pflegegeld für Pflegekinder), Bezüge aus der Sozialunterstützung für den Lebensunterhalt, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehageld, Unfall- und Betriebsrenten, Witwenpension/Witwerpension, Studienbeihilfe für die Antragstellerin/den Antragsteller oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin/Ehepartner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten etc. Bei Schülerinnen oder Schülern ohne Erziehungsberechtigten nur das Einkommen der Schülerin bzw. des Schülers.

Nicht zum Einkommen zählen

Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld für Krankheit oder Behinderung

Als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger gilt grundsätzlich das durchschnittliche aktuelle Einkommen ohne 13. und 14. Bezug, abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, Familienbonus und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe und jene Beihilfen, die zur Abdeckung oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden, wie z.B. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem Salzburger Pflegegeldgesetz etc.

Das aktuelle Einkommen errechnet sich aus den Einkünften jener drei Kalendermonate, die der Antragstellung vorangehen.
Für die übrigen Einkunftsarten gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (vermindert um Einkommenssteuer und **Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge**), wobei zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirten die aktuelle Vorschreibung zur bäuerlichen Sozialversicherung herangezogen wird.

Höhe der Förderung (gültig ab 1.1.2024)

Bei Unterschreitung der familientypspezifischen Einkommensobergrenze wird **pro Kalenderjahr für Schulveranstaltungen des laufenden Kalenderjahres** eine Förderung im Ausmaß von höchstens **300 Euro** pro im gemeinsamen Haushalt gemeldeter Schülerin bzw. gemeldeten Schülern gewährt, welche für eine bzw mehrere Schulveranstaltungen verwendet werden kann. Diese Förderung darf von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden.

Auszahlungsmodus

Die Förderung wird nach Überprüfung und Genehmigung durch das Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung bei bereits erfolgter Bezahlung und Vorlage einer Teilnahmebestätigung der Schulveranstaltung grundsätzlich auf das Girokonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überwiesen.

Rückzahlung der Förderung

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen (**z.B. Nichtbekanntgabe von Förderungen anderer Institutionen** für diese Schulveranstaltung, ebenso wenn die beabsichtigte Schulveranstaltung nicht stattfindet, bzw. wenn an der Schulveranstaltung nicht teilgenommen wurde).
Die Summe der Förderungen darf den Betrag der Kosten der Schulveranstaltung nicht übersteigen.

Allgemeine Datenschutzinformation: www.salzburg.gv.at/datenschutz